



47/2023

Mitteilungsblatt / Bulletin

10. August 2023

**Fünfte Ordnung
zur Änderung der Praktikumsordnung
des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung
des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung
der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin
vom 05.07.2023**

Editor

Der Präsident der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin /

The President of the Berlin School of Economics and Law

Badensche Straße 52 • 10825 Berlin

T +49 (0)30 30877-1393 • F +49 (0)30 30877-1319

Fünfte Ordnung zur Änderung der Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 05.07.2023¹

Aufgrund von § 71 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz – BerlHG) in der Fassung vom 26.07.2011 (GVBl. S. 378), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2023 (GVBl. S. 121), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung die folgende Fünfte Ordnung zur Änderung der „Praktikumsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung des Fachbereichs Allgemeine Verwaltung der Hochschule für Wirtschaft und Recht Berlin vom 17.10.2018, zuletzt geändert am 16.11.2022“ (MB 07/2023), erlassen:

Artikel 1

§ 5 wird wie folgt geändert:

§ 5 Praktikumsbetriebe und Einsatzfelder

(1) Alle Studierenden des Studiengangs müssen ein Praktikum in Einrichtungen der unmittelbaren oder mittelbaren allgemeinen inneren, nichttechnischen Verwaltung (Bund, Länder, Gemeinden) in Deutschland absolvieren (Praktikum I, Modul 11). Ein zweites Praktikum (Praktikum II, Modul 22) ist auch in öffentlichen Betrieben, Verbänden, Non-Profit-Organisationen und sonstigen Einrichtungen von öffentlichem Interesse oder in vergleichbaren ausländischen Einrichtungen möglich. Mit vorheriger Zustimmung der oder des Praktikumsbeauftragten kann es ausnahmsweise auch in erwerbswirtschaftlichen Betrieben absolviert werden, wenn der Aufgabenbereich im Praktikum einen engen Bezug zu den Inhalten des Studiengangs aufweist. Es ist vorab im Praktikumsplan des Praktikumsbetriebes nachzuweisen, dass der Praktikumsplatz von der Aufgabenwahrnehmung her den Anforderungen einer gehobenen, selbständigen Sachbearbeitung und damit der Laufbahnbefähigung für das erste Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 im Laufbahnzweig nichttechnischer Verwaltungsdienst des Landes Berlin entspricht.

(2) Der Praktikumsbetrieb muss eine persönliche Ansprechpartnerin oder einen persönlichen Ansprechpartner im Betrieb (Praktikumsanleiterin oder Praktikumsanleiter) benennen und für die qualitative Durchführung des Praktikums Sorge tragen.

(3) Das Praktikum im jeweiligen Betrieb muss sich auf Aufgabenbereiche erstrecken, die für die zukünftige Tätigkeit im Sinne des § 2 Abs. 1 der Studien- und Prüfungsordnung des Bachelorstudiengangs Öffentliche Verwaltung typisch sind. Im Praktikum sollen im Rahmen der selbständigen und gehobenen Bearbeitung von Verwaltungsvorgängen möglichst auch verwaltungsrechtliche und verwaltungswirtschaftliche Qualifikationen vermittelt werden.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am 1.10.2023 in Kraft.

¹ Bestätigt von der Senatsverwaltung für Finanzen am 07.08.2023.